

Artikel 36

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.

(2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

Übersicht

- I. Das Recht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität
 1. Vorgeschichte
 2. Charakter und Inhalt des Rechts
- II. Garantie des Rechts auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität
 1. Träger
 2. Renten
 3. Sonstige Betreuung

Literatur: wie zu Art. 35; ferner:

Paul Caesar, Die sozialrechtlichen Ansprüche bei Übersiedlung aus der Bundesrepublik in den anderen Teil Deutschlands, Vortrag vor dem Zweiten Deutschen Sozialgerichtstag, Stuttgart, 1967, Band 5 der Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtstages, Wiesbaden, 1968 - *Dieter Schewe*, Der Sozialhaushalt in beiden Teilen Deutschlands, Vortrag vor dem Zweiten Deutschen Sozialgerichtstag, Stuttgart, 1967, Band 5 der Schriftenreihe der Deutschen Sozialgerichtstages, Wiesbaden, 1968.

I. Das Recht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität

1. Vorgeschichte.

- 1 a) Die Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität im Zusammenhang mit anderen Wechselfällen des Lebens regelte die Verfassung von 1949 in Art. 16 Abs. 3 (s. Rz. 1 zu Art. 35).
- 2 b) Im Entwurf trug der Art. die Nr. 35. Art. 36 Abs. 2 wurde gegenüber dem Entwurf insofern geändert, als darin die Worte »kulturelle Versorgung« anstelle der Worte »kulturell-geistige Versorgung« gesetzt wurden.

2. Charakter und Inhalt des Rechts.

- 3 a) Mit Art. 36 wird die Reihe der sozialen Grundrechte fortgesetzt. Im Unterschied zu Art. 35 geht es bei Art. 36 nicht um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft der in Arbeit Stehenden, sondern um die Sicherstellung im Alter und bei Invalidität. Die im Gegensatz zur Verfassung von 1949 vorgenommene Trennung der sozialen Sicherung in zwei Bereiche kann als Zeichen dafür genommen werden, daß die Sachverhalte unterschiedlich gewertet werden. Ursächlich hierfür ist, daß eine produktionsorientierte Gesellschaft an der sozialen Sicherung der Alten und Invaliden nicht das gleiche Interesse aufbringt wie an der Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der in Arbeit Stehenden. Eine Untersuchung des Sozialhaushalts der DDR zeigte 1967, daß die Rentner und andere Personen außerhalb des Erwerbslebens in der Entwicklung der Sozialleistungen gegenüber den Personen im Erwerbsleben benachteiligt werden (Dieter Schewe, Der Sozialhaushalt...). Daran hat sich trotz Verbesserungen in den Rentenleistungen nichts geändert. Insbesondere gibt es keine laufenden Anpassungen der Renten an die Veränderungen der Durchschnittslöhne und -gehälter der Versicherten.